

Bayerischer AnwaltBrief

Branche | Management | Fachliteratur | Stellenmarkt

www.AnwaltBrief.de



Liebe Leserin, liebe Leser,

wußten Sie, dass die Münchner Gerichte keine Berichtigung des Protokolls zulassen, wenn die gehörte Variante in der mündlichen Verhandlung genehmigt wurde? Im Gegensatz zu § 164 ZPO? Nicht zuletzt aus Gründen der Anwaltschaftung ist es empfehlenswert, keine Genehmigung der Hörversion zu erteilen. Beispiel: „Das Protokoll kann erst mit Durchsicht der schriftlichen Ausfertigung ordnungsgemäß geprüft und freigegeben werden. Aus Gründen der anwaltlichen Sorgfalt und wegen des Berichtigungsvorbehalts nach § 164 ZPO kann eine Genehmigung der lediglich gehörten Fassung leider nicht erteilt werden.“ Weitere interessante Hintergründe zur aktuellen Rechtslage erfahren Sie in etlichen Fachbeiträgen renommierter Autoren. Viel Vergnügen bei der Lektüre!

Sabine v. Göler

Dr. Sabine von Göler, M.L.E.
Rechtsanwältin

Anzeige

Rechtliche Rahmenbedingungen geschäftlicher Tätigkeit in Spanien

Wer nach Spanien geht, um Chancen zu ergreifen, sollte sich auch mit den rechtlichen Grundlagen des Wirtschaftens in diesem Land vertraut machen.

Hervorgehoben seien drei Schwerpunkte:

- Prüfung des Geschäftspartners
- Bedeutung der Förmlichkeit im Rechtsverkehr
- Gerichtliche Durchsetzung von Forderungen



Dr. Carlos Wienberg

Prüfung des Geschäftspartners

Um unangenehme Überraschungen zu vermeiden, sollte an erster Stelle die sorgfältige Überprüfung des Vertragspartners stehen. In Spanien werden nicht selten GmbHs mit einem Mindestkapital von 3.005 € gegründet und bei Überschuldung einfach geschlossen. Mahnungen kommen mit dem Vermerk „unbekannt verzogen“ zurück. Zwar haften die Geschäftsführer einer Gesellschaft für die ordnungsgemäße Verwaltung, insbesondere auch für Schäden, die aus einer Konkursverschleppung resultieren, in der Praxis ist es jedoch äußerst schwierig, Schadensersatzansprüche zu realisieren. Entweder ist keine Betrugsabsicht oder keine Kausalität zwischen Konkursverschleppung und Schaden nachweisbar oder der Geschäftsführer ist insolvent.

Eine Wirtschaftsauskunft liefert ergiebige Informationen, da die Gesellschaften die Jahresabschlüsse beim Handelsregister hinterlegen müssen und diese Pflicht in Spanien auch durchgesetzt wird. Werden die Jahresabschlüsse nicht hinterlegt, tritt eine Handelsregistersperre ein, was in der Praxis die Gesellschaft gravierend beeinträchtigt. Die Jahresabschlüsse sind für jedermann einsehbar und

können sogar per Internet abgerufen werden. Der Wirtschaftsauskunft sind insbesondere die Eigenmittel, Umsatz, Gewinn, Anzahl der Beschäftigten, Klagen gegen die Gesellschaft oder laufende Vollstreckungen, insbesondere seitens des Finanzamtes, zu entnehmen.

Bei größeren Vertragssummen wird vom Vertragspartner oft auch eine sogenannte „certificación negativa de descubierto“ der Sozialversicherung verlangt, aus der hervorgeht, ob die betreffende Gesellschaft mit der Zahlung von Sozialabgaben auf dem Laufenden ist.

Bei Vermietungen an Privatpersonen ist es auch üblich, sich die letzte Einkommensteuererklärung und den letzten Gehaltsbogen vorlegen zu lassen.

All dies verdeutlicht die Bedeutung sorgfältiger Prüfung eines Vertragspartners in Spanien.

Bedeutung der Förmlichkeit im Rechtsverkehr

Von besonderer Bedeutung ist im Geschäftsverkehr der Nachweis einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung. Dies erfolgt in der Regel mittels Vorlage einer Kopie der entsprechenden notariellen Urkunde („escritura“), in der die konkrete Bevollmächtigung aufgeführt und die mit dem Eintragungsstempel des Handelsregisters versehen sein muss. Alternativ kann auch ein Handelsregisterauszug („Certificación literal“ oder „nota simple“) vorgelegt werden. Auf jeden Fall müssen die konkreten Befugnisse in der Bevollmächtigung einzeln aufgeführt sein. So ist eine Vollmacht zum Abschluss von Mietverträgen nicht ausreichend, um Leasing- oder Rentingverträge abzuschließen. Insbesondere bei größeren Aufträgen wird in Spanien immer sorgfältig überprüft, ob eine ausreichende Bevollmächtigung besteht. Einer der

Fortsetzung auf Seite 3

Alle Programme ziehen an einem Strang

- **WinMACS**, die Software für die Kanzleiorganisation
- **WM Doku**, das Dokumenten-Management-System für Kanzleien
- **WM Voice**, das digitale Diktiersystem
- **WM Web**, die Schnittstelle zu WebAkte, Schadenmanager & Co.
- **WM Notar**, die Erweiterung für Anwaltsnotare ...

... und viele mehr

Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einer Hand.
Das ist einzigartig.



RUMMEL AG St.-Salvator-Weg 7 • 91207 Lauf a. d. Pegnitz • Tel. 09123/18 30-0 • www.rummel-ag.de

Rechtliche Rahmenbedingungen geschäftlicher Tätigkeit in Spanien

Gründe dafür ist, dass in einem Prozess die vollmachtlose Vertretung gerne als Einrede benutzt wird, um aus einem Vertrag herauszukommen.



Strenge Förmlichkeiten bei Immobiliengeschäften

Sehr streng wird bei Immobiliengeschäften auf Förmlichkeiten geachtet, obwohl nach spanischem Recht der Eigentumsübergang einer Immobilie auch mündlich vereinbart werden kann. Die Praxis sieht jedoch anders aus. Da der Kaufpreis Zug um Zug gegen Erteilung der notariellen Kaufurkunde („escritura“) an den Verkäufer gezahlt wird (das notarielle Anderkonto ist in Spanien unbekannt), muss der Käufer sich vorher vergewissert haben, dass seiner lastenfreien Eintragung im Grundbuch keinerlei Hindernisse entgegenstehen. Grundbuchauszüge und - sofern juristische Personen beteiligt sind - auch Handelsregisterauszüge sind genauestens zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Vertreter einer Gesellschaft zum Verkauf von Immobilien berechtigt ist. Die übliche Handlungsvollmacht ermächtigt grundsätzlich nur zum Kauf und Verkauf von beweglichen Sachen. Ist der Kaufpreis einmal entrichtet und treten dann Probleme mit der Grundbucheintragung auf, so muss der Käufer dann zusehen, wie er das Problem löst.

Besondere Bedeutung kommt den Formerfordernissen auch im Gesellschaftsrecht zu. Fast sämtliche relevanten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates bedürfen für ihre Wirksamkeit in der Praxis notarieller Beurkundung und der Handelsregistereintragung, was mit einem erheblichen Aufwand und Kosten verbunden ist. Auch im Bankensektor wird streng auf Förmlichkeiten geachtet. Sämtliche Kreditgeschäfte werden notariell beurkundet.

Solange eine Gesellschaft nicht im Handelsregister eingetragen ist und keine Steuernummer (C.I.F. = Código de Identificación Fiscal) hat, kann sie nicht am Geschäftsleben teilnehmen. Jede Rechnung muss in Spanien die Steuernummer des Rechnungsstellers und des Rechnungsempfängers ausweisen, da diese ansonsten nicht als solche anerkannt wird.

Gegenüber Dritten wird das Datum eines Vertragsdokuments grundsätzlich nur dann aner-

kannt, wenn es notariell beurkundet ist. Damit soll der Rückdatierung von Dokumenten ein Riegel vorgeschoben werden. Bei Verkauf unter Eigentumsvorbehalt führt dies dazu, dass im Konkurs des Vorbehaltskäufers der Vorbehaltsverkäufer seinen Eigentumsvorbehalt gegenüber den anderen Konkursgläubigern nur dann geltend machen kann, wenn dieser in einer notariellen Urkunde vereinbart oder in einem speziellen Register (Registro de Bienes Muebles Central) eingetragen worden ist. Das erfolgt in der Praxis jedoch nur selten. Diese mangelnde Konkursfestigkeit führt dazu, dass dem Eigentumsvorbehalt als Sicherungsinstrument in Spanien keine große praktische Bedeutung zukommt.

Gerichtliche Durchsetzung von Forderungen

Die gerichtliche Durchsetzung einer Forderung ist in Spanien ein steiniger Weg. Die Gründe dafür liegen nicht nur in der allgemein beklagten Schwerfälligkeit der Justiz, die allerdings oft wesentlich besser ist, als ihr Ruf. In Barcelona Stadt beispielsweise sind die Gerichte personell und notariell gut ausgestattet und Verfahren in erster Instanz dauern in der Regel weniger als ein Jahr. Jedoch gibt es genügend Beispiele für eine überlastete und langsame Justiz, insbesondere in den Industrievororten der großen Städte.

Erschwert wird die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen auch dadurch, dass im spanischen Zivilprozess besonders hohe Anforderungen an die Beweisführung gestellt werden. Oft wird der Zugang eines Schreibens oder die Echtheit einer Unterschrift bestritten und die Beweislast liegt dann beim Kläger. Um sich hier für alle Fälle zu wappnen, sollten die Vertragspartner alle relevanten Dinge in gerichtsverwertbarer Form vornehmen. Dies bedeutet z.B., dass Kündigungsschreiben per „burofax“ oder notariell zugestellt werden sollten. Unterschriften sollten einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Folglich sollte unter jeder Unterschrift der vollständige Name und, wenn man ganz sicher gehen will, auch dessen Personalausweisnummer aufgeführt sein.



Die neue Zivilprozessordnung

Als besonders schwierig stellt sich in der Praxis die Vollstreckung eines Titels dar. Viele Gesellschaften stellen, wie schon im ersten Abschnitt ausgeführt, bei Überschuldung ihre Tätigkeit einfach ein. Auch

Privatpersonen sind oft insolvent oder haben rechtzeitig ihr Vermögen auf Familienangehörige oder Gesellschaften übertragen. Die neue Zivilprozessordnung hat allerdings wesentliche Verbesserungen eingeführt. So kann im Zwangsvollstreckungsverfahren Antrag auf Auskunftserteilung beim Finanzamt, der Sozialversicherung, der Straßenverkehrsbehörde und den Banken gestellt werden, um Vermögen des Schuldners ausfindig zu machen. Den Offenbarungseid gibt es im spanischen Zivilprozessrecht nicht. Es obliegt ganz allein dem Gläubiger, dem Vollstreckungsgericht pfändbares Vermögen des Schuldners konkret zu benennen.



Schwierigkeiten bei Rechtsstreitigkeiten

Diese enormen Schwierigkeiten bei Rechtsstreitigkeiten führen in Spanien natürlich auch zu einem anderen Geschäftsgebaren. Der entscheidende Punkt ist oft der Erhalt oder die Absicherung der Gegenleistung bei der Übergabe einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung. Folglich wird in Spanien sehr oft Zug um Zug erfüllt. Exemplarisch dafür steht die Praxis bei Notaren, Ärzten und Handwerkern. Die Leistungen erfolgen hier, sofern keine besondere Vertrauensbeziehung besteht, grundsätzlich nur gegen sofortige Bezahlung. Wo Zug um Zug-Leistung nicht möglich ist, muss stets mit ganz besonderer Vorsicht gehandelt werden. Wer hier nicht die nötige Vorsicht walten lässt, wird leicht Opfer unseriöser Geschäftspraktiken.

Dr. Carlos Wienberg
Wienberg Abogados
C/ Muntaner 438 5^o1^o
08006 Barcelona
Tel: 0034-93-241-97-21
Fax: 0034-93-241-97-22
www.wienberg.es
carlos.wienberg@wienberg.es

